



Information und Aufklärung über die Durchführung von Coronaschnelltests

Zum Schutz aller Kunden, Mitarbeitenden und Besucher hält die Ev. Stiftung Hephata Wohnen gGmbH ein Testkonzept vor, welches sich nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen richtet. Demnach sind Kunden und Mitarbeitende regelmäßig mit einem Coronaschnelltest auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen. Daneben werden anlassbezogene Coronaschnelltests (unklare Symptome, zu Besuchszwecken) durchgeführt. Sobald eine Infektion in einem Haus bzw. einer Wohngruppe aufgetreten ist, werden weitere Maßnahmen durch das zuständige Gesundheitsamt veranlasst.

Bei einem Coronaschnelltest wird ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum vorgenommen und innerhalb weniger Minuten abgelesen, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR- Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend aussagekräftig. Daher muss im Falle eines positiven Schnelltests ein PCR-Test durchgeführt werden, welcher durch das Gesundheitsamt veranlasst wird.

Die Testung ist kostenlos. Die Testung wird durch speziell geschultes Personal durchgeführt. Für Besucher besteht bei ausreichender Testkapazität die Möglichkeit, sich von Hephata mit einem Coronaschnelltest testen zu lassen. Die Coronaschnelltests werden zu festgelegten Zeiten und an bestimmten Orten durch Hephata durchgeführt. Die Zeiten und Orte sind in den Wohnhäusern hinterlegt und können dort erfragt werden.

Alle Besucher müssen einen POC-Testnachweis vorlegen, welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf. Bei Bedarf werden in der Einrichtung Schnelltests angeboten.

Die Durchführung eines Nasenabstrichs kann bei bestimmten Vorerkrankungen (z.B. Bluterkrankung oder bei der Einnahme gerinnungshemmender Arzneimittel (z.B. Marcumar, ASS) mit Gesundheitsrisiken verbunden sein und sollte daher dann nicht durchgeführt werden; in diesen Fällen ist lediglich ein Rachenabstrich vorzunehmen.

Wie wird ein Test konkret durchgeführt:

1. Der Test wird in einem gesonderten Raum / Bereich durchgeführt und dauert ca. 20 - 30 Minuten. Bis das Testergebnis feststeht, sollten die Testperson in dem Raum verbleiben.
2. Es muss ein Abstrich aus dem Nasen- / Rachenraum entnommen werden. Dazu wird ein Tupfer entweder durch Mund oder Nase zur hinteren Rachenwand geführt. Der Tupfer muss die Rachenwand berühren und wird gedreht, damit ausreichend Material, an dem ggf. Viruspartikel haften, entnommen werden kann.

3. Während des Abstrichs sollten die Testperson sitzen, den Kopf leicht nach hinten neigen und den Anweisungen der / des abstreichenden Mitarbeiterin / Mitarbeiters folgen. Die / der MitarbeiterIn muss während des Testvorgangs Schutzkleidung tragen (Atemschutzmaske, Schutzbrille / Visier, Kittel, Handschuhe), um sich dabei nicht selbst anzustecken. Falls es während des Abstreichens durch die Nase zu Nasenbluten kommt, wird sich die / der MitarbeiterIn um die Testperson kümmern und helfen. Die Testperson wird gebeten, den Anweisungen der / des Mitarbeiterin / Mitarbeiters zu folgen, damit sie / er Ihnen bestmöglich helfen kann. Ebenso kann es beim Abstreichen zu einem kurzen unangenehmen Kratzgefühl, Augentränen oder Würgereiz kommen. Auch in diesem Fall wird die Testperson gebeten, den Anweisungen der / des Mitarbeiterin / Mitarbeiters zu folgen, damit der Abstrich so angenehm wie möglich durchgeführt werden kann.
4. Bei einem positiven Testergebnis wird die Kundin/der Kunde zunächst in seinen persönlichen Räumlichkeiten isoliert und das Gesundheitsamt wird zur Veranlassung weiterer Maßnahmen informiert.
5. Einem Besucher mit positivem Testergebnis wird empfohlen, unverzüglich nach Hause zu fahren. Das Gesundheitsamt wird zur Veranlassung weiterer Maßnahmen informiert.

Falls noch Fragen zum Test, Testablauf oder zur Abstrichentnahme bestehen, stehen die Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz:

In Zusammenhang mit dem Besuch und der Testung werden gem. § 6 Nr. 6, § 13 Abs. 2 Nr. 8,9 EKD-Datenschutzgesetz personenbezogene Daten wie Namen, Kontaktdaten und Gesundheitsdaten gem. der CoronaTestVO und der CoronaAVEGHSozH verarbeitet. Ist der Coronaschnelltest positiv, sind wir gem. § 7 Abs. 2 CoronaTestVO verpflichtet, die jeweiligen Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde weiterzuleiten.

Stand: 01.12.2021